



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Erweiterung der PWC-Anlage Cloppenburg Ost
an der BAB 1 in km 166,4 in der Gemeinde Cappeln
und in der Stadt Vechta**

27.05.2013

3321-31027-05/10



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Verfügender Teil	5
1.1	Planfeststellung	5
1.1.1	Feststellung des Plans	5
1.1.2	Planunterlagen	5
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	6
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen	6
1.1.3.1	Vorbehalte	6
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	6
1.1.3.2	Auflagen	6
1.1.3.2.1	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht	7
1.1.3.3	Änderungen	7
1.1.3.3.1	Änderung zu Nr. 5 des Bauwerksverzeichnisses	7
1.2	Weitere Entscheidungen	7
1.2.1	Wasserrecht	7
1.2.1.1	Erlaubnis	7
1.2.1.2	Erlaubnisbedingungen und -auflagen	7
1.2.1.2.1	Allgemeines	7
1.2.1.2.2	Betrieb und Unterhaltung	7
1.2.1.2.3	Anzeigepflichten	8
1.2.1.2.4	Sonstige	8
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	9
1.4	Hinweise	9
1.4.1	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	9
1.4.2	Abstimmung mit der Hase-Wasseracht und der UWB (Landkreise Cloppenburg und Vechta)	9
1.4.3	Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOVV)	9
1.4.4	Abstimmung mit der Fa. EWE Netz GmbH	9
1.4.5	Abstimmung mit der Fa. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	10
1.4.6	Bodenfunde	10
1.4.7	Baumaschinen / Baulärm	10
2	Begründender Teil	10
2.1	Sachverhalt	10
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	10
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
2.2	Rechtliche Bewertung	11
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	11
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	11
2.2.1.2	Zuständigkeit	11
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung	12
2.2.2.1	Planrechtfertigung	12
2.2.2.2	Verkehrliche Ziele	12



2.2.2.3	Varianten.....	13
2.2.2.4	Immissionen.....	14
2.2.2.4.1	Lärm.....	14
2.2.2.4.1.1	Allgemeines.....	14
2.2.2.4.1.2	Lärmberechnung.....	15
2.2.2.4.1.3	Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung.....	15
2.2.2.4.2	Luftverunreinigungen, Schadstoffe.....	16
2.2.2.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	16
2.2.2.5.1	Verbote (u.a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Artenschutz).....	16
2.2.2.5.2	Eingriffsregelung.....	20
2.2.2.5.2.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	20
2.2.2.5.2.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	21
2.2.2.6	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
2.2.2.6.1	Allgemeines.....	21
2.2.2.7	Wasserwirtschaftliche Belange.....	21
2.2.2.8	Eigentum.....	22
2.2.2.9	Landwirtschaft/ Existenzgefährdungen.....	22
2.2.2.10	Gesamtergebnis der Abwägung.....	23
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	23
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen.....	24
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	24
2.4.1.1	Gemeinde Cappel.....	24
2.4.1.2	Stadt Vechta.....	24
2.4.1.3	Landkreis Cloppenburg.....	25
2.4.1.4	Landkreis Vechta.....	25
2.4.1.5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Cloppenburg – (NLWKN).....	25
2.4.1.6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Vechta – (LGLN).....	25
2.4.1.7	Niedersächsisches Forstamt Ankum.....	25
2.4.1.8	Wehrbereichsverwaltung Nord.....	25
2.4.1.9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	25
2.4.1.10	Hase-Wasseracht.....	26
2.4.1.11	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband.....	26
2.4.1.12	PLEdoc GmbH.....	26
2.4.1.13	EWE Netz GmbH.....	26
2.4.1.14	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG.....	26
2.4.1.15	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.....	26
2.4.1.16	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH.....	26
2.4.2	Einwendungen.....	27
2.4.2.1	Einwender E 1.....	27
2.4.2.2	Einwender E 2.....	27
2.4.2.3	Einwender E 3.....	28
2.4.2.4	Einwender E 4.....	29
3	Rechtsbehelfsbelehrung.....	30
3.1	Klage.....	30
4	Hinweise.....	30
4.1	Hinweis zur Auslegung.....	30
4.2	Außerkräfttreten.....	31
4.3	Berichtigungen.....	31
4.4	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis.....	31



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis32



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (NLStBV GB OS), für die Erweiterung der PWC-Anlage Cloppenburg Ost an der BAB A 1 in Km 166,4 in der Gemeinde Cappeln (Landkreis Cloppenburg) und in der Stadt Vechta (Landkreis Vechta) wird gem. den unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
6	Straßenquerschnitt vom 29.10.2010	1	1 : 50
7	Lageplan vom 29.10.2010	1	1 : 500
8	Höhenpläne vom 29.10.2010	1-2	1 : 500/50
10	Bauwerksverzeichnis (Stand: 10.09.2010)	1-6	-
11	Schalltechnische Untersuchung bestehend aus:		
11.2	- Berechnungsunterlagen vom Oktober 2010 bestehend aus		-
11.2.1	- Berechnung der Emissionspegel	1	-
11.2.2	- Zusammenstellung der Beurteilungspegel	1-2	-
11.3	- Übersichtslageplan der Lärmschutzmaßnahmen vom 29.10.2010	1	1 : 5.000
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.10.2010 bestehend aus:		
12.3.1	- Übersichtslageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	1	1 : 2.000
12.3.2	- Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	1	1 : 500
12.3.3	- Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei	1-19	-
13	Wassertechnische Untersuchung vom 29.10.2010 mit:		
13.1	- Erläuterungsbericht	1-17	-
13.2	- Detailpläne	1-2	1 : 100/50
13.3	- Hydraulische Berechnungen	1-40	-
13.4	- Niederschlagsdaten für Bakum	1-2	-
13.5	- Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer	1	-



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
14	Grunderwerb vom 29.10.2010 mit:		
14.1	- Grunderwerbsplan	1	1 : 500
14.2	- Grunderwerbsverzeichnis	1-2	-

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 29.10.2010	1-15	-
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG vom 29.10.2010	1-18	-
2	Übersichtskarte vom 29.10.2010	1	1 : 25.000
11	Schalltechnische Untersuchung bestehend aus:		
11.1	- Erläuterungsbericht vom 08.10.2010	1-17	-
11.4	Berechnungsunterlagen der Vorberechnung	1-3	-
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.10.2010 bestehend aus:		
12.1	- Erläuterungsbericht mit Artenschutzbeitrag und Faunistische Bestandserfassung	1-96	-
12.2	- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1	1 : 2.000
15	Querprofile vom 29.10.2010	1	1 : 100

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen

Die Nebenbestimmungen und Änderungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung

1.1.3.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.3 Änderungen

Die Planunterlagen werden wie folgt geändert:

1.1.3.3.1 Änderung zu Nr. 5 des Bauwerksverzeichnisses

Der Bauwerk-Rahmendurchlass Unterführung des Schierenbachs wird in einem möglichst rechtwinkligen Kreuzungsverhältnis ausgeführt.

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Wasserrecht

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 WHG zur Benutzung von Gewässern und nach § 57 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Herstellung und wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen an Gewässern erteilt; der Plan zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern wird gemäß 68 WHG festgestellt bzw. genehmigt.

1.2.1.1 Erlaubnis

Der Antragstellerin wird im Einvernehmen mit den UWB (Landkreise Cloppenburg und Vechta) die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in die in der planfestgestellten Unterlage 13.5 „Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer“ genannte Einleitungsstelle (Schierenbach - Gewässer II. Ordnung -) sowie von den Versickerungsmulden SM 3 bis SM 7 in das Grundwasser erteilt.

1.2.1.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.2.1.2.1 Allgemeines

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten.

1.2.1.2.2 Betrieb und Unterhaltung

Beim Regenrückhaltebecken ist der Sedimentationsbereich so auszubilden, dass möglichst geringe Verwirbelungen entstehen, Sedimente entfernen und der Absetzbereich gereinigt werden kann. Die Rohrausmündung bei der Einleitungsstelle in den Schierenbach ist profilmäßig herzustellen. Sollten am Gewässer durch die Einleitung Aus-

spülungen oder Absackungen entstehen, sind Sohle und Böschung des Gewässers an der Einleitstelle durch Steinschüttung auf Geotextil o.ä. zu sichern.

Die Einleitungsstelle in den Schierenbach ist durch die Vorhabenträgerin zu unterhalten und zu erhalten.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Vorflut während der Herstellung der Einleitungsstellen nicht behindert wird.

Beim Rahmendurchlass (Unterführung des Schierenbaches) ist dafür zu sorgen, dass die Unterhaltung des Gewässers durch das Rahmenprofil so wenig wie möglich erschwert wird. Das Gewässerprofil im Ein- und Auslaufbereich ist unmittelbar nach der Verlegung fachgerecht und möglichst naturnah wiederherzustellen. Während der Baumaßnahmen ist der Wasserabfluss im Schierenbach jederzeit sicherzustellen.

Die Entwässerungseinrichtungen sind mindestens viermal im Jahr auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe (wie z. B. Feinsedimente und Schwimmstoffe) in das Gewässer sowie in das Grundwasser eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen der Gewässer oder des Grundwassers hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern. Gewässerverunreinigungen sind dem Landkreis Vechta unverzüglich anzuzeigen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers werden die Überwachungswerte 5 mg/l TOC und < 1 ml/l absetzbare Stoffe festgesetzt.

1.2.1.2.3 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.2.1.2.4 Sonstige

Eine Abnahme der Anlage durch den Landkreis Vechta -Amt für Wasserwirtschaft unter Beteiligung der Hase-Wasseracht wird vorgeschrieben. Diese hat die Vorhabenträgerin innerhalb von vierzehn Tagen nach Fertigstellung beim Landkreis Vechta zu beantragen. Spätestens bei der Abnahme sind Bestandszeichnungen zu übergeben. Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist dem Landkreis Vechta anzuzeigen.



Für jegliche Mängel und Schäden, die durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage einem Verband oder Dritten entstehen, haftet grundsätzlich der Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Mehrunterhaltungskosten, die aufgrund der Einleitung entstehen, sind dem betroffenen Verband zu erstatten.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entgegen gesprochen wurde.

1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.4.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen zu klären.

1.4.2 Abstimmung mit der Hase-Wasseracht und der UWB (Landkreise Cloppenburg und Vechta)

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn im Zuge der Ausführungsplanung mit der Hase-Wasseracht und den Unteren Wasserbehörden (Landkreise Cloppenburg und Vechta) über Details der Bauausführung der Entwässerungsanlagen, u. a. des Regenrückhaltebeckens, sowie des Bauwerk-Rahmendurchlasses Schierenbach abzustimmen.

1.4.3 Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Für die Ver- und Entsorgung der WC-Gebäude (Wasser- und Schmutzwasser) ist vor Bauausführung ein mit dem OOWV abgestimmter Leitungsplan aufzustellen und es sind Vereinbarungen zwischen dem Kostenträger Bund und dem OOWV zu schließen.

1.4.4 Abstimmung mit der Fa. EWE Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fa. EWE Netz GmbH - Netzregion Cloppen-

burg/Emsland - in Verbindung zu setzen, um die aktuellen Planunterlagen anzufordern und diese bei der Aufstellung der Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen.

1.4.5 Abstimmung mit der Fa. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

Der Ausbauunternehmer wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fa. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH in Verbindung setzen, um Schutzmaßnahmen für die LWL-Kabelanlage abzustimmen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übersandt.

1.4.6 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen den Unteren Denkmalschutzbehörden (Landkreise Cloppenburg und Vechta) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.4.7 Baumaschinen / Baulärm

Die im Zusammenhang mit der Sanierung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 FStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag umfasst die Erweiterung in östlicher Richtung der vorhandenen unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (PWC-Anlage) Cloppenburg Ost in km 166,4 im Zuge der BAB 1. Das vorhandene Parkraumangebot von derzeit 7 LKW- und 20 PKW-

Parkständen soll auf 49 LKW- und 40 PKW-Stellplätze erweitert werden. Außerdem ist die zusätzliche Anlage von Parkständen für Busse und Großraumfahrzeuge vorgesehen.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat am 30.11.2010 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Gemeinde Cappeln und der Stadt Vechta vom 01.03.2011 bis 31.03.2011 einschließlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 14.04.2011 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 20.06.2012 im Rathaus der Stadt Vechta erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Maßnahme beinhaltet die Erweiterung einer Autobahn-Rastanlage mit WC und bedarf als Bestandteil der BAB A 1 daher gemäß § 17 FStrG einer Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Baulastträger für Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Vorhabensträgerin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Osnabrück. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

2.2.2 Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben „Erweiterung der PWC-Anlage Cloppenburg Ost an der BAB A 1“ zu, da es mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die Planrechtfertigung ist daher dem Fachgesetz – FStrG – selbst zu entnehmen. Sie ist dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 48, 56, 59).

2.2.2.2 Verkehrliche Ziele

Grundlage für die Planung bildet das netzbezogene Konzept für die Rastanlagen an Bundesautobahnen. Das überarbeitete Konzept sieht neben dem Rückbau (Rekultivierung) vorhandener Rastplatzstandorte in ökologisch hochwertigen Bereichen den Ausbau vorhandener Rastplätze vor. Insgesamt ist eine deutliche Erhöhung der Stellplatzzahlen vorgesehen. Zugleich wird an den Standorten eine WC-Anlage vorgehalten. Durch die Öffnung der osteuropäischen Märkte, die EU-Osterweiterung und die überdurchschnittliche Expansion der deutschen Seehäfen ist die Verkehrsbelastung in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die BAB 1 ist wegen ihrer Transitbedeutung und der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen besonders betroffen. Die vorhandenen Stellplatzkapazitäten können die wachsende Nachfrage nicht mehr decken. Häufig werden Fahrgassen, Zu- und Ausfahrstreifen widerrechtlich als Stellflächen genutzt. Vermehrt wird außerhalb der eigentlichen Parkflächen auf Beet- und Grünanlagen geparkt, besonders das Parken außerhalb der befestigten Flächen führt zu einer enormen Umweltbeeinträchtigung. Die gesetzlich festgelegten Lenk-

und Ruhezeiten können wegen fehlender Stellplatzkapazitäten nur bedingt eingehalten werden. Dringend erforderliche Stellflächen für Großraum- und Gefahrguttransporter fehlen fast vollständig. Überprüfungen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr können deshalb nur eingeschränkt durchgeführt werden. Die Erweiterung der PWC-Anlage ist daher vernünftigerweise geboten und führt zu einer deutlichen Entlastung des Parkraum mangels und damit auch zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit.

2.2.2.3 Varianten

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Rastanlage. Insofern ist eine Untersuchung grundsätzlicher Vorhabensalternativen, wie z.B. der Neubau einer weiteren Rastanlage, entbehrlich, da Erweiterungsflächen in Anspruch genommen werden können, die im Vergleich zu komplett neuen Standorten in der freien Landschaft zu geringeren Umweltbeeinträchtigungen führen.

Die Erweiterung der PWC-Anlage Cloppenburg Ost erfolgt in einem Abstand von ca. 150 m zur Autobahn in östlicher Richtung angrenzend an die bestehende Rastanlage.

Nördlich und südlich der bestehenden Rastplatzanlage befinden sich Waldflächen (Erlenwälder), die als Biotop gem. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt sind, während die Flächen östlich der Rastanlage als Ackerflächen genutzt werden. Insofern wäre eine Erweiterung in nördlicher oder südlicher Richtung mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, die umfangreiche Kompensationsmaßnahmen nach sich ziehen würden, verbunden als eine solche in östlicher Richtung.

Vor dem Hintergrund der hier gegebenen Maßnahmenveranlassung scheidet auch eine Nullvariante aus.

Die Nullvariante bedeutet den Verzicht auf eine Parkplatzerweiterung. Aus Sicht der möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsteht durch eine Nullvariante kein unmittelbarer Eingriff in den Naturhaushalt und es werden keine zusätzlichen Flächen in der freien Landschaft benötigt. Allerdings ist eine Nullvariante nicht geeignet, die Defizite bezüglich des Parkraumangebotes zu beseitigen und somit die Sicherheit des Verkehrsablaufes zu erhöhen.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass eine grundsätzliche Alternative zum gewählten Vorhaben nicht erkennbar ist. Durch die vorgesehene Einbeziehung der vorhandenen Rastplatzfläche ergeben sich keine ernsthaft in Frage kommenden Varianten, die gegenüber der gewählten Ausgestaltung des Vorhabens vorteilhaft wären. Eine weitergehende Untersuchung von Varianten konnte daher unterbleiben.



2.2.2.4 Immissionen

2.2.2.4.1 Lärm

2.2.2.4.1.1 Allgemeines

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Gestaltung der Rastplatzerweiterung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS - 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG v. 21.03.96, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) der vorstehenden Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen, im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.2.2.4.1.2 Lärmberechnung

Das Vorhaben Parkplatzerweiterung wird schalltechnisch wie ein Neubau beurteilt unter Einbeziehung der Lärmemissionen der BAB A 1.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen und zur Prüfung, ob durch die Neubaumaßnahme die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV eingehalten werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen. Diese wurde von der Fa. IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG mit Datum vom 08.10.2010 erstellt (siehe Unterlage 11). In dieser schalltechnischen Untersuchung sind beide Parkplatzerweiterungsvorhaben „Cloppenburg West“ und „Cloppenburg Ost“ berücksichtigt worden.

2.2.2.4.1.3 Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

Es wurde an insgesamt 12 Immissionspunkten (Wohnhäuser) die schalltechnischen Auswirkungen beider Baumaßnahmen untersucht. Wie den Berechnungsunterlagen (Unterlage 11) zu entnehmen ist, werden lediglich an einem Wohnobjekt (Objekt 04) die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Für dieses Objekt besteht ein Anspruch auf Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach sowie ein Entschädigungsanspruch für den Außenwohnbereich. Die Erstellung einer aktiven Lärmschutzanlage für dieses Objekt kommt auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht aufgrund der Einzellage dieses Objektes, welches sich im Außenbereich befindet. Eine aktive Lärmschutzanlage in Bezug auf die Kostensituation steht zudem außer Verhältnis zum Schutzzweck gem. § 41 Abs. 2 BImSchG (vgl. VGH Hessen, Urt. vom 01.07.2010, 4 C 2302/09.N, Rn. 75 in juris).

Für die dem Grund nach festgesetzte Entschädigung des Außenwohnbereiches, der weder durch aktive noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen zu schützen ist, ist zur Bemessung der Entschädigung die VLärmSchR 97 (VkB1. 1997, 434) heranzuziehen.

Im Übrigen sieht der Plan einen Lärmschutzwall zwischen Autobahn und Rastanlage vor. Damit werden die Lärm-Grenzwerte für LKW-Fahrer/-innen gem. Nationales Verkehrslärmschutzpaket II des Bundes vom 27.08.2009 eingehalten.

2.2.2.4.2 Luftverunreinigungen, Schadstoffe

Eine gesonderte luftschadstofftechnische Berechnung liegt nicht vor und ist auch nicht erforderlich. Gegenüber der derzeitigen Situation werden keine zusätzlichen Schadstoffbelastungen infolge der Baumaßnahme ausgelöst.

2.2.2.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Unteren Naturschutzbehörden (Landkreise Cloppenburg und Vechta) haben eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.2.2.5.1 Verbote (u.a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Artenschutz)

Artenschutz

Rechtlicher Rahmen

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschütz-

ten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (im Rahmen des LBP, Seite 44 ff.) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Brutvögel

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bestandserfassung genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Da die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Beseitigung von Gehölzbeständen nur innerhalb der Vegetationsruhe (01.10. bis 28.02.) zu erfolgen hat (Vermeidungsmaßnahme), ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten. Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ist nicht zu befürchten.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Im Übrigen ist geeigneter Ausgleichsraum in erreichbarer Nähe vorhanden und weiterer auch vorgesehen (Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 4), so dass sich durch ein mögliches Ausweichen der Tiere in weniger stöbelastete Räume und dort eventuell eintretende Verdrängungseffekte der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten nicht maßgeblich verschlechtert. Insgesamt trägt das Vorhaben damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Amphibien

Hinsichtlich der festgestellten und vermuteten Arten Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorkommen dieser Arten beschränkt sich auf die Bereiche des naturnahen Fischteiches sowie auf den Graben zwischen der Rastanlage und den Ackerflächen. Diese Bereiche sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch die weiteren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die o.g. Arten sind weit verbreitet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Populationsrelevante Beeinträchtigungen oder relevante Zerstörungen von Lebensstätten können ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von

Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

FFH-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plä-

nen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen Erhaltungsziele.

Hier sind FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

2.2.2.5.2 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,

unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und

verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Er gibt diese die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerische Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig. Im Einzelnen hatte die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG folgende Ergebnisse:

2.2.2.5.2.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechtes bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1) verwiesen.

Schutzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan auf den Seiten 20 ff. dargestellt.

2.2.2.5.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil v. 1.9.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht in dem in der Unterlage 12 aufgeführten Umfang verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vor.

Die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden von der Vorhabensträgerin mit den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreise Cloppenburg und Vechta) abgestimmt. Im Ergebnis bestanden gegenüber dem Kompensationskonzept keine Bedenken.

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) nicht vorzunehmen und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht zu leisten ist.

2.2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.6.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was der Öffentlichkeit hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.2.2.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Oberflächenentwässerungskonzept gestaltet sich derart, dass auf den Flächen der vorhandenen PWC-Anlage sowie auf einem Teilbereich der Erweiterungsfläche Versickerungsmulden und Versickerungsflächen vorgesehen sind. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser, das auf den Straßen und Parkplätzen anfällt, dem Grundwasser zuzuführen indem dieses gesammelt und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden versickern zu lassen. Auf dem restlichen Teilbereich der Erweiterungsfläche lassen die vorliegenden Bodenverhältnisse eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht zu. Deshalb wird hier das von diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser über Stra-

Benabläufe und Kanalstränge gefasst und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Schierenbach (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet.

Alle Entwässerungseinrichtungen und die Einleitung in Gewässer sind in der Unterlage 13 nachgewiesen und erläutert.

Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.2.8 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.9 Landwirtschaft/ Existenzgefährdungen

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit dieses Vorhabens und der entgegenstehenden Gesichtspunkte hat die Planfeststellungsbehörde auch die Belange und Anforderungen der Landwirtschaft zu prüfen. Hierunter fallen sowohl die weiteren Belange der Agrarstruktur und des Aufrechterhaltens einer funktionierenden Landwirtschaft als auch die einzelbetrieblichen Belange betroffener Landwirte bzw. Hofstellen.

Die Planfeststellungsbehörde misst der Vermeidung agrarstruktureller Nachteile ebenso wie dem Aufrechterhalt der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ein nicht ungewichtiges öffentliches Interesse bei.

Das festgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Insgesamt werden rd. 4,07 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für die Rastplatzerweiterung inklusive der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes in Anspruch genommen.

Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich des einzig betroffenen Betriebes größte Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für den Parkplatz benötigten Flächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch des Betroffenen nach dem Erhalt seiner Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen

oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Die Rastplatzerweiterung ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden.

Existenzielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch eine Erhöhung des Parkplatzangebotes die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.2.10 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die in der Unterlage 13.5 „Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer“ genannte Einleitungsstelle sowie in das

Grundwasser wird in Ziffer 1.2.1.1 die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG².

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Gemeinde Cappeln

Die Gemeinde Cappeln erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.2 Stadt Vechta

Die Stadt Vechta erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Hinsichtlich der gegebenen Hinweise zur Schmutzwasser-Entwässerung wird auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 04.04.2012 verwiesen.

² Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, ausgegeben am 25. Februar 2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 258).



2.4.1.3 Landkreis Cloppenburg

Der Landkreis erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.4 Landkreis Vechta

Zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen und den geforderten Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.2.1, zu der ebenfalls geforderten rechtwinkligen Querung des Schierenbaches unter Ziffer 1.1.3.3.1 und auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu den übrigen in der Stellungnahme genannten umweltschützenden Belangen wird auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 04.04.2012, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, verwiesen.

2.4.1.5 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Cloppenburg – (NLWKN)

Das NLWKN erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Vechta – (LGLN)

Das LGLN erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.7 Niedersächsisches Forstamt Ankum

Das Forstamt erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme. Es weist darauf hin, dass überplante Waldflächen adäquat an anderer Stelle zu ersetzen sind und dass Fäll- und Rodungsarbeiten an Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen haben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die festgestellte Ausgleichsmaßnahme A 2, die eine ca. 0,6 ha große Waldentwicklung als Kompensation für eine rd. 0,083 ha große überplante Waldfläche vorsieht. Außerdem ist als Vermeidungsmaßnahme im LBP festgesetzt, dass die Beseitigung von Gehölzbeständen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zu erfolgen hat, wodurch der Schutz der Brut- und Setzzeit somit gewährleistet ist.

2.4.1.8 Wehrbereichsverwaltung Nord

Die Wehrbereichsverwaltung erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.



2.4.1.10 Hase-Wasseracht

Der erhobenen Forderung auf eine rechtwinkelige Querung des Schierenbaches wird durch die Änderung unter Ziffer 1.1.3.3.1 dieses Beschlusses entsprochen.

Auf den Abstimmungshinweis bei der Bauausführung unter Ziffer 1.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.1.11 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Die Stellungnahme des OOWV beinhaltet Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Schmutzwasser). Die Vorhabensträgerin wird vor Bauausführung in Abstimmung mit dem OOWV einen Leitungsplan erstellen. In der zu schließenden Vereinbarung zwischen dem Bund als Kostenträger der Baumaßnahme und dem OOWV sind Regelungen zu den Baukosten sowie die Ablösung bzw. Mehrunterhaltungskosten enthalten. Auf lfd. Nr. 8 der Unterlage 10 (Bauwerksverzeichnis) wird verwiesen, ebenso auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.3 dieses Beschlusses.

2.4.1.12 PLEdoc GmbH

Nach Mitteilung der Fa. PLEdoc GmbH sind Versorgungseinrichtungen der Fa. Open Grid Europe GmbH von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.1.13 EWE Netz GmbH

Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der vor Baubeginn einzuhaltenden Erkundungs- und Sicherungspflicht wird auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.1.14 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG ist nach eigener Aussage von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.1.15 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH ist nach eigener Aussage von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.1.16 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH teilt mit, dass sie im Ausbaubereich eine LWL-Kabelanlage betreibt und bittet um frühzeitige Abstimmungsgespräche.

Hierzu wird auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.5 dieses Beschlusses verwiesen.



2.4.2 Einwendungen

2.4.2.1 Einwander E 1

Der Einwander teilt mit, dass die noch im Landkreis Cloppenburg belegenen Flächen nördl. der PWC- Anlage (und östl. der A 1) zum Bezirk der Jagdgenossenschaft Schwichteler gehören und zur jagdlichen Nutzung an die Jägerschaft Schwichteler verpachtet sind. Die Bejagung der Flächen östlich der A 1 erfolgte bisher bis an den Schierenbach.

Der Einwander wendet gegen das Vorhaben ein, dass durch die Erweiterung der Rastanlage und Einzäunung mit einem Wildschutzzaun ein Zugang zu den nördlich der PWC-Anlage belegenen Flächen und somit eine Jagdausübung nicht mehr gewährleistet sei. Er fordert daher, den Wildschutzzaun im Bereich des „Schierenbaches“ zwischen dem bisherigen Rastplatz und der geplanten Erweiterung mit Toren zu versehen und den Schlüssel hierfür an die Jägerschaft Schwichteler auszuhändigen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an, dass ein Betreten der BAB-Flächen durch Externe nicht akzeptiert werden kann. Außerdem wäre eine Querungsmöglichkeit an der von der Jagdgenossenschaft gewünschten Stelle wegen der dort vorgesehenen Schutzplanken auch aus praktischer Sicht nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin hat in der Gegenäußerung vom 04.04.2012 angeboten, zur Erreichung der nördlich der PWC-Anlage belegenen Jagdflächen eine, durch eine entsprechende Gestaltung der vorgesehenen Verwaltung, um die Erweiterungsfläche herum verlaufende Wegeverbindung zu erstellen. Diesen Lösungsvorschlag hält die Planfeststellungsbehörde für sinnvoll. Es wird angeraten, dass sich die Beteiligten vor Bauausführung dahingehend verständigen, ob durch eine entsprechende Gestaltung des Saumstreifens entlang der geplanten Verwaltung diesem Vorschlag der Straßenbauverwaltung gefolgt werden kann.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist wird sie zurückgewiesen.

2.4.2.2 Einwander E 2

Die Einwander wenden gegen das Vorhaben ein, dass die Jagdpächter der Jagdgemeinschaft Deindrup eine vorhandene, jagdrechtlich abgesicherte Wegeverbindung entlang des Schierenbaches nutzen um ihren Jagdbezirk zu bejagen. Diese an der Schwichteler Straße (südl. der PWC-Anlage Cloppenburg-Ost) beginnende Verbindung wird durch den Neubau der PWC Anlage unterbrochen. Durch die Unterbrechung der Wegeverbindung wird nach Auffassung der Jagdgemeinschaft Deindrup der Zugang zu den nördlich der PWC-Anlage gelegenen Flächen erschwert und die jagdliche Ausübung, auch zur Gefahrenabwehr von Wildschäden gegenüber der Landwirtschaft, erheblich beeinträchtigt. Die Einwander fordern daher, an der bisherigen Querungsstelle im Bereich des „Schierenbaches“ zwischen dem bisherigen Rastplatz und der geplanten Erweiterung eine für jagdliche Zwecke geeignete Wegeverbindung zu schaffen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu Einwender E 1 in vorstehender Ziffer 2.4.2.1, die für die Einwender entsprechend gelten.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist wird sie zurückgewiesen.

2.4.2.3 Einwender E 3

Die Einwender wenden gegen das Vorhaben zum einen ein, dass die schalltechnische Untersuchung nicht alle Belange hinreichend berücksichtigt. Konkret wird bemängelt, dass diese Untersuchung sich nur auf den an- und abfahrenden Verkehr bezieht und nicht darauf, dass durch den Aufenthalt von Lastkraftwagen auf einer derartigen Anlage Lärmbelastungen ausgehen. Speziell wird hier die Nichtberücksichtigung von laufenden Kühlaggregaten moniert, die nach Auffassung der Einwanderheber zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der entsprechenden Lärmpegel führen müsste. Es wird daher gefordert, durch eine weitere Schalltechnische Untersuchung abzuklären, wie sich die Berücksichtigung der entsprechenden Kühlmotoren auswirkt.

Zum anderen wenden sich die Einwender dagegen, dass aus den ausgelegten Unterlagen sich nicht ersehen lässt, ob eine Vorsorge für nächtliche Lichtreflexe vorgesehen ist. Sie fordern, dass durch geeignete Vorkehrungen Sorge dafür zu treffen sei, dass durch Scheinwerfer und deren Lichtreflexe des Rastanlagenverkehrs keine Beeinträchtigungen für das Wohnhaus der Einwender eintreten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 dieses Beschlusses. Danach haben die Einwender einen Anspruch auf Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach für ihr Wohnobjekt sowie einen Entschädigungsanspruch für den Außenwohnbereich.

Es ist richtig, dass in der schalltechnischen Untersuchung die von Lkw-Kühlaggregaten ausgehenden Lärmemissionen nicht berücksichtigt worden sind, da die Lärmberechnungsrichtlinien („Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“) eine explizite Erfassung derartiger Emissionen nicht vorsieht. Eine Berücksichtigung von Kühlaggregaten hätte jedoch keine schalltechnische Relevanz. Insoweit wird hierzu auf die in der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 04.04.2012 enthaltene gutachtliche Stellungnahme des Lärm-Ingenieurbüros verwiesen, die besagt, dass selbst bei Berücksichtigung von 100 Lkw-Kühlmotoren (der Rastplatz hat lediglich eine Kapazität von 49 Lkw-Stellplätzen) sich die Lärmwerte nur um 0,4 dB (A) erhöhen und somit außerhalb der Hörbarkeitsschwelle des menschlichen Ohres (3 dB (A)) liegen.

Aus dieser überschlägigen Berechnung des Gutachters folgt eindeutig, dass der Betrieb von Lkw-Kühlmotoren keinen wahrnehmbaren Beitrag zum Gesamtlärmpegel am betroffenen Objekt liefert und eine Nachbesserung der Schalltechnischen Untersuchung nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der monierten Lichtreflexe der Scheinwerfer der Parkplatzverkehre auf das Wohnhaus der Einwender wird auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 04.04.2012 verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde voll inhaltlich anschließt.



Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.4.2.4 Einwander E 4

Der Einwander wendet sich gegen die Inanspruchnahme von insgesamt 4,07 ha seiner Eigentumsflächen, die z. Zt. verpachtet sind, für das Straßenbauvorhaben. Zusammen mit einer benachbarten Fläche handelt es sich um eine arrondierte Fläche von insgesamt rd. 7,38 ha mit den besten Bodenpunkten im Landkreis Vechta. Bei einem Verlust dieser Flächen würde er einen geringeren Pachtpreis erzielen und, da fast 10 % seiner Ackerflächen in Anspruch genommen werden sollen, auch dadurch der Wert seines Hofes sinken. Auch sei es für ihn nicht möglich, adäquate Ersatzflächen in gleicher Entfernung von seiner Hofstelle mit gleichen Bodenpunkten käuflich zu erwerben.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu Folgendes mit:

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders für das Straßenbauvorhaben wird auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 04.04.2012 verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde in vollem Umfang anschließt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine Erweiterung des Rastplatzes in nördlicher oder südlicher Richtung der bestehenden PWC-Anlage ist aufgrund der unter Ziffer 2.2.2.3 dieses Beschlusses dargestellten Gründe nicht möglich. Eine Erweiterung ist nur in östlicher Richtung sinnvoll und somit die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders unvermeidlich. Auch eine Herausnahme der Kompensationsflächen oder eine Verlegung der Parkplatz-Erweiterungsflächen oder gar der gesamten PWC-Anlage in andere Bereiche an der Autobahn - um die Flächen des Einwenders zu schonen - ist ohne die Inanspruchnahme von Flächen anderer betroffener Landwirte nicht möglich.

Der Einwander ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Größe von rd. 44,5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker). Sämtliche Flächen sind verpachtet. Baubedingt werden Ackerflächen zur Gesamtgröße von rd. 4,07 ha entzogen. Diese teilt sich in ca. 2,33 ha für die Straße bzw. Parkplatzerweiterung und rd. 1,74 ha für Maßnahmen des landschaftspflegerischen Bedarfsplanes auf. Dies entspricht 9,14 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes.

Der Einwander hat seine landwirtschaftlichen Flächen vollständig verpachtet. Es handelt sich nicht um einen eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb. Die Beeinträchtigungen führen daher zu Nutzungsausfällen, die sich in der Minderung von Pachteinahmen äußern und in Geld entschädigt werden können (vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 25.01.2005, 7 KS 139/02). Somit ist eine Existenzgefährdung, die im Übrigen vom Einwander auch nicht geltend gemacht wird, durch die Inanspruchnahme seiner Flächen für das Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Der Einwander wird hinsichtlich der Entschädigung für seine Flächen auf die dem Planfeststellungsverfahren nachfolgenden Entschädigungsverhandlungen verwiesen.

In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin auf dem Erörterungstermin dem Einwender für den Verlust seiner Eigentumsflächen eine rd. 2 ha große Ersatzfläche angeboten hat, die in unmittelbaren Nachbarschaft seiner Hofstelle belegen ist. Mit diesem Ersatzland würde auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Flächenverlust des Einwenders teilweise kompensiert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Cappel und der Stadt Vechta für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.



Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, Telefon: (0541) 503-700, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Planfeststellung -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon: (0441) 2181-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkräftreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald

5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt



EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Abkürzung	Bedeutung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer



MAms 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse

Abkürzung	Bedeutung
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)



NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

Abkürzung	Bedeutung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
Plafer 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt



RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Abkürzung	Bedeutung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet